

RAe Philipps und Kollegen · L 11, 12 · 68161 Mannheim

**Mandantenhinweis zum
Zweiten Gesetz zur Änderung
schadensrechtlicher Vorschriften**

in Kraft seit dem 01. August 2002

WebA []

FKaP []

Rechtsanwälte

**Andreas Philipps
Claudia M. Becker**

in Bürogemeinschaft
zugelassen bei den Landgerichten
in Mannheim und Heidelberg
sowie dem
Oberlandesgericht in Karlsruhe

**L 11, 12 (Bismarckstraße)
68161 Mannheim**

Postfach 10 27 52 · 68025 Mannheim

Telefon: 0621 / 155 893

Telefax: 0621 / 276 11

e-mail: RAPhilips@RAPhilips.de*

Internet: www.RAPhilips.de

Anwaltsfach 5 beim Landgericht Mannheim

USt-IdNr.: DE 143 921 271

SteuerNr.: 11-38374/37653

10. August 2002 ap/wo

texttk1.rtf

D55155

Mit einer selbst für den Gesetzgeber der 14. Legislaturperiode erstaunlich kurzen Vorlaufzeit (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 25.07.2002) ist zum 01.08.2002 das Zweite Gesetz zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Das Gesetz enthält unter anderem Änderungen im Schadensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straßenverkehrsgesetzes und andere haftungsrechtlicher Gesetze. Es gilt für alle **Ereignisse**, die **nach dem 31.07.2002** eingetreten sind.

Historisch wurde unterschieden zwischen einerseits der deliktischer Haftung, die Verschulden voraussetzt, dafür einen Schmerzensgeldanspruch gewährt und andererseits der Gefährdungshaftung, die kein Verschulden voraussetzt, jedoch auf Höchstbeträge begrenzt ist und Schmerzensgeld nicht gewährt.

Diese Unterscheidung wird zwar nicht aufgegeben, jedoch künftig, insbesondere im Bezug auf einen Schmerzensgeldanspruch weniger von Bedeutung sein.

Die wichtigsten Änderungen, soweit sie die Haftung im Straßenverkehr betreffen, sollen zum Gegenstand des nachfolgenden kurzen Überblicks gemacht werden:

1.

Neuregelung im Zusammenhang mit dem Schmerzensgeldanspruch

Schmerzensgeld kann nicht mehr nur bei einer schuldhaften unerlaubten Handlung im Zusammenhang mit der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung beansprucht werden (frühere Gesetzeslage).

Ein Schmerzensgeldanspruch kommt jetzt auch im Zusammenhang mit einer Vertragshaftung und sogar im Rahmen der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung (siehe hierzu auch nachstehend Ziffer 3) in Betracht. Dabei ist von erheblicher Bedeutung, dass im Rahmen der Vertragshaftung auch ein Einstehenmüssen ohne oder nur für vermutetes Verschulden und ein Einstehenmüssen für Dritte (Haftung für Erfüllungsgehilfen) schmerzensgeldauslösend sein kann. Im Rahmen der Gefährdungshaftung drohen Schmerzensgeldansprüche nach Verkehrsunfällen bereits dann, wenn nicht feststellbar ist, welcher von den beteiligten Kraftfahrern den Unfall verschuldet hat.

2.**Neuregelungen im Zusammenhang mit der Rechtsstellung von Kindern im motorisierten Verkehr**

Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind für einen Schaden, den sie einem anderen zufügen, weiterhin nicht verantwortlich. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht eine Verantwortlichkeit, wenn das Kind bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Insoweit gilt die frühere Rechtslage fort.

Nur bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn (motorisierter Verkehr) ist die Verantwortlichkeit von Kindern ausgeschlossen, wenn sie zwar das siebte Lebensjahr, nicht jedoch das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln; dann gelten die Altersgrenzen des vorstehenden Absatzes.

Die Neuregelung erfasst nur Unfälle im motorisierten Verkehr, d.h. nicht erfasst wird die Verantwortlichkeit des Kindes als Skater, als Fahrradfahrer oder sonstiger Verkehrsteilnehmer bei Unfällen mit anderen Skatern, Fahrradfahrer oder Fußgänger. Bei solchen Unfällen kommt weiterhin eine Haftung ab der Vollendung des siebten Lebensjahres in Betracht.

3.**Neuregelungen im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung für das Benutzen tendenziell gefährlicher Fortbewegungsmittel**

Wird beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (schon frühere Rechtslage).

Diese Haftung trifft jetzt auch den Halter eines Anhängers, wenn der Anhänger dazu bestimmt ist, von einem Fahrzeug mitgeführt zu werden. Der Halter eines Anhängers haftet dabei unabhängig davon, ob der Anhänger von einem Zugfahrzeug mitgeführt wird oder nicht (abgestellter Anhänger). Diese Haftung besteht gegebenenfalls neben der des Halters des Zugfahrzeuges. Es gilt deshalb den Umfang des Versicherungsschutzes zu prüfen. Dies ist ohnehin angezeigt, da alle Haftungshöchstgrenzen der Gefährdungshaftung - zum Teil deutlich - angehoben wurden.

Die ein Verschulden nicht voraussetzende Gefährdungshaftung kann nicht mehr durch den Nachweis eines so genannten "unabwendbaren Ereignisses" abgewendet werden. Eine Ersatzpflicht ausschließlich ist nur noch höhere Gewalt. Da schon bisher die Anforderungen an ein "unabwendbares Ereignis" schon sehr hoch waren, mag sich nur in Ausnahmefällen eine Änderung der Haftung ergeben. Bei der Bestimmung der Ersatzpflicht zwischen Kraftfahrzeugen bleibt es bei der Möglichkeit eines Haftungsausschlusses infolge eines unabwendbaren Ereignisses.

4.**Änderungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer bei der Regulierung von Schadenersatzansprüchen**

Die frühere Abrechnung von Sachschäden auf Gutachtenbasis einschließlich der im Gutachten kalkulierten Umsatzsteuer (sogenannte fiktive Abrechnung) ist so nicht mehr möglich.

Auf Gutachtenbasis kann weiterhin abgerechnet werden. Die im Gutachten kalkulierte Umsatzsteuer kann jedoch nur beansprucht werden, wenn sie "angefallen" ist, was regelmäßig voraussetzt, dass diese bezahlt ist oder bezahlt werden muss (letzteres umstritten).

Für vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte ändert sich nichts, da diese bereits bisher ein Anspruch auf die Umsatzsteuer nicht hatten.

Der in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe reparierende Geschädigte kann die Umsatzsteuer aus den kalkulierten Reparaturkosten nicht mehr beanspruchen, da sie nicht anfällt. Der Geschädigte und dessen Haftpflichtversicherung werden deshalb insoweit ohne Rechnung nicht regulieren.

5.

Änderungen im Zusammenhang mit der Insassenhaftung

Historisch waren von den Vorteilen der Gefährdungshaftung die Fahrzeuginsassen ausgeschlossen. Dies ist geändert. Auch gegenüber Insassen haftet der Halter jetzt ohne Verschulden. Die Insassen sind nunmehr allen übrigen Geschädigten gleichgestellt.

Lediglich der Halter als Insasse (Beifahrer) kann Ansprüche aus der Gefährdungshaftung nicht herleiten. Ohne ein Verschulden des Fahrers kann er wegen dessen Fahrfehlers keinen Schadenersatz von seiner eigenen Haftpflichtversicherung erlangen.

Mannheim im August 2002